

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Erstes Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
(Erstes Sonderzahlungsänderungsgesetz – 1. SZÄndG)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über Erstes Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (Erstes
Sonderzahlungsänderungsgesetz - 1. SZÄndG)

A. Problem

Nachdem der Bund seine konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74a des Grundgesetzes für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines jährlichen Urlaubsgeldes nicht mehr ausschöpfte und den Ländern eigenständige Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten einräumte, hat das Abgeordnetenhaus von Berlin das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz) beschlossen. Das Sonderzahlungsgesetz trat am 16.11.2003 in Kraft.

Angesichts der Haushaltslage des Landes Berlin und zur Konsolidierung der Personalausgaben wurde hierin die Absenkung des Weihnachtsgeldes auf Pauschalbeträge (640 Euro für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter; 200 Euro für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; 320 Euro für Versorgungsempfängerinnen und – empfänger) geregelt.

Die letzte Besoldungsanpassung erfolgte im Jahr 2004. Seither sind die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter, die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger trotz steigender Lebenshaltungskosten von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt.

B. Lösung

Mit der maßvollen Erhöhung der Sonderzahlungsbeträge für die Jahre 2008/2009 soll die Besoldung an die aktuelle Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden. Dabei wird der weiterhin angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur beabsichtigten Erhöhung der Sonderzahlungsbeträge besteht keine Alternative. Die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter, die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können nicht dauerhaft von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Die jüngsten Besoldungsanpassungen bei Bund und in den Ländern können jedoch im Land Berlin nicht nachvollzogen werden, da die Haushaltslage keine lineare Erhöhung der Besoldung zulässt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Auswirkungen der Erhöhung der Sonderzahlung auf Privathaushalte und Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

E. Gesamtkosten

In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 entstehen durch die Erhöhung der Sonderzahlungen Mehrausgaben in Höhe von jeweils rund 28,4 Millionen Euro.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg hat die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten, seiner Richterinnen und Richter, seiner Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie seiner Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab dem 1. Januar 2008 linear um 1,5 v. H. erhöht.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 31/I A 33 Ka
9027-1162/2562

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (Erstes
Sonderzahlungsänderungsgesetz - 1. SZÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
(Erstes Sonderzahlungsänderungsgesetz - 1. SZÄndG)

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Dem § 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes in der Fassung vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Sonderzahlung unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Kalenderjahre 2008 und 2009 für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter jeweils 940 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst jeweils 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jeweils 470 Euro.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Nachdem der Bund seine konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74a des Grundgesetzes für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines jährlichen Urlaubsgeldes nicht mehr ausschöpfte und den Ländern eigenständige Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten einräumte, hat das Abgeordnetenhaus von Berlin das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz) beschlossen. Das Sonderzahlungsgesetz trat am 16.11.2003 in Kraft.

Angesichts der Haushaltslage des Landes Berlin und zur Konsolidierung der Personalausgaben wurde hierin die Absenkung des Weihnachtsgeldes auf Pauschalbeträge (640 Euro für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter; 200 Euro für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; 320 Euro für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger) geregelt.

Nach der letzten Besoldungsanpassung im Jahr 2004 soll mit den maßvoll erhöhten Beträgen bei der Sonderzahlung für die Jahre 2008/2009 den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I

Anstelle einer linearen Erhöhung bzw. der Zahlung von Sockelbeträgen werden die einzelnen Beträge der Sonderzahlung für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für die Jahre 2008 und 2009 jeweils um rd. 47 Prozent gegenüber dem Jahr 2007 erhöht.

2. Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Auswirkungen der Erhöhung der Sonderzahlung auf Privathaushalte und Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 entstehen durch die Erhöhung der Sonderzahlungen Mehrausgaben in Höhe von jeweils rund 28,4 Millionen Euro.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

siehe D

a) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg hat die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten, seiner Richterinnen und Richter, seiner Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie seiner Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab dem 1. Januar 2008 linear um 1,5 v. H. erhöht. Seither entwickeln sich die Besoldungen in Berlin und Brandenburg unterschiedlich.

Berlin, den

Klaus Wowereit
.....
Reg. Bürgermeister

Der Senat von Berlin

Dr. Körting
.....
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Sonderzahlungsgesetz in der Fassung vom 5.11.2003 (GVBI I S. 538)	Sonderzahlungsgesetz in der am 1. Oktober 2008 geltenden Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Sonderzahlung</p> <p>(1) Die Sonderzahlung beträgt unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter 640 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst 200 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 320 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Sonderzahlung</p> <p>(1) Die Sonderzahlung beträgt unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter 640 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst 200 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 320 Euro. Abweichend von Satz 1 beträgt die Sonderzahlung unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Kalenderjahre 2008 und 2009 für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter jeweils 940 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst jeweils 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jeweils 470 Euro.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesbesoldungsgesetz in der zum 31.08.2006 gültigen Fassung.

§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.